

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 190
„Markenfort“, Stadtteil Gronau**

Entwicklung eines Wohngebiets

**bearbeitet für: Stadt Gronau
Nebenstelle Planen,
Bauen, Umwelt
Grünstiege 64
48599 Gronau**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 24
Fax: 0251 / 13 30 28 19
15. September 2022**





Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	5
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	8
4.1	Baubedingte Faktoren	8
4.2	Anlagebedingte Faktoren	8
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	9
5	Fachinformationen	9
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	9
5.2	Fundortkataster @LINFOS	9
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37083 (Gronau)	10
6	Faunistische Erfassungen.....	11
6.1	Brutvogelkartierung 2018.....	12
6.1.1	Methodik	12
6.1.2	Ergebnisse	12
6.2	Fledermauskartierungen	14
6.2.1	Methodik der Fledermauskartierung 2018.....	14
6.2.2	Ergebnisse der Kartierung 2018	15
6.2.3	Aus Echolot 2011	21
6.2.4	Kartierungen 2020	22
6.3	Weitere planungsrelevante Arten	26
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	26
7.1	Vögel.....	26
7.1.1	Offenlandarten	26
7.1.2	Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten	27
7.1.3	Gebäude bewohnende Vogelarten	28
7.1.4	Sporadische Nahrungsgäste	29
7.2	Fledermäuse	30
7.2.1	Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	30
7.2.2	Gebäude bewohnende Fledermausarten	32
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.....	37
8.1	Vermeidung / Minderung	37



8.1.1	Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen“ (zw. 01.12. (01.10. – Sträucher und Jungwuchs, Ranken) – 28./29.02.)	37
8.1.2	Ökologische Baubegleitung „Fällung von Altbäumen“	37
8.1.3	Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" (Gebäude Nr. 1: 15.03. bis 14.11.; Gebäude Nr. 2: 01.12. bis 01.03.)	38
8.1.4	Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“	38
8.2	Funktionserhalt	39
8.2.1	Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)	39
8.2.2	Erhalt lichtarmer Dunkelräume	39
9	Fazit des Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung	41
10	Literatur	42
11	Anhang	44
11.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	44
11.1.1	Großer Abendsegler	44
11.1.2	Zwergfledermaus	45
11.1.3	Star	47
11.1.4	Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)	48
 Abbildungsverzeichnis		
Abb. 1:	Untersuchungsgebiet der faunistischen Erfassungen	7
Abb. 2:	Artidentifikation und Aufnahmesekunden über 11 Nächte (batcorder Standorte A bis C)16	
Abb. 3:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder Standort A) – Gesamtaktivität (außer Zwergfledermaus)	18
Abb. 4:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder Standort A) –Zwergfledermaus..	18
Abb. 5:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder Standort B) – Gesamtaktivität (außer Zwergfledermaus)	19
Abb. 6:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder Standort B) –Zwergfledermaus..	20
Abb. 7:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder Standort C) – Gesamtaktivität ...	21
Abb. 8:	Funktionsräume der Fledermausarten aus Kartierung 2011	22
Abb. 9:	Planzustand (August 2022)	31
Abb. 10:	Nummerierung der Abbruchgebäude	34
Abb. 11:	Gebäude 1 - Innenansicht	34
Abb. 12:	Gebäude 1 – Nest von Zaunkönig (vermutlich)	35
Abb. 13:	Gebäude 1 – Reste von Dohlenest (o.ä.)	35
Abb. 14:	Stall, Gebäude 2 – altes Rauchschwabennest mit Nachnutzungsspuren (Haussperling o.ä.)	36
Abb. 15:	Beleuchtung im Nahbereich der Hofeichen	36



Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens 9

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37083 (Gronau) 10

Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2018..... 11

Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten..... 12

Tab. 5: Liste der 2018 im UG nachgewiesenen Fledermausarten..... 15

Tab. 6: Aufnahmesekunden der Arten nach Standorten (batcorder A bis C)..... 17

Tab. 7: Termine der Fledermauskartierung im Jahr 2020 22

Tab. 8: Gesamtliste der 2011, 2018 und 2020 im UG nachgewiesenen Fledermausarten 23

Tab. 9: Verbotstatbestände für Offenlandarten 27

Tab. 10: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten..... 28

Tab. 11: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten..... 28

Tab. 12: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste 29

Tab. 13: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten 32

Tab. 14: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten 33

Anlage

Karte 1: Ergebnis faunistischer Erfassungen in 2018 (1:2.000)

Karte 2: Ergebnis der Fledermauskartierung in 2020..... (1:1.500)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Gronau (Westfalen) plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 190 „Markenfort“ zur Einrichtung eines Wohngebiets im Norden des Stadtgebiets. Vornehmlich auf dem Flurstück 391, Flur 9, Gemarkung Gronau sollen über 80 Bauplätze entwickelt werden. Die einzelnen Wohnbauflächen nehmen ausschließlich Ackerfläche in Anspruch.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für den Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung (vgl. Abb. 1) wurden in den Jahren 2018 und 2020 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Im Rahmen dieses Artenschutz-Fachbeitrages soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schadigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird durch das Plangebiet des B-Plans Nr. 190 und die direkte Umgebung definiert. Das Plangebiet des B-Plans liegt im nördlichen Stadtgebiet von Gronau östlich der Dinkel. Die betroffene Ackerfläche befindet sich in einem Freiraum zwischen der Bebauung im Norden von Gronau, die bis an die niederländische Grenze reicht. Dieser Freiraum wird durch die Dinkel im Westen und die Gildehauser Straße bzw. Overdinkelstraße im Osten begrenzt.

Die betroffene Ackerfläche befindet sich im Süden des Freiraums nahe der Gildehauser Straße. Südlich des Plangebiets befindet sich das Lukas-Krankenhaus. Im Südwesten grenzt ein Supermarkt mit Parkplatzflächen an. Im Norden liegen Wohnbauflächen.

Die Ackerfläche befindet sich auf Plaggeneschböden und liegt etwa 1,5 m über den umgebenden Flächen. Insbesondere in nordöstliche und östliche Richtung ist eine scharfe Geländekante in Richtung der Niederterrasse der Dinkel. Im Norden und Osten wird die Ackerfläche durch eine Eichen-Baumreihe begrenzt, die den Acker zu den tiefergelegenen Grünlandflächen im Überschwemmungsbereich der Dinkel säumt.

Im Süden des Plangebietes liegt die ehemalige Hofstelle Markenfort. Zwei größere landwirtschaftliche Gebäude sind zur Anlage einer Zufahrtsstraße überplant. Die geplante Zufahrtsstraße führt von Süden durch den brach liegenden Gartenbereich (s. Abb. 1).



Abb. 1: Untersuchungsgebiet der faunistischen Erfassungen

Gestrichelte Linie = Geltungsbereich des B-Plans Nr. 190

Durchgezogene Linie = Untersuchungsgebiet (UG)

(© Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – DTK&DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung wird zum großen Teil Ackerfläche überplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

Im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Für die Herstellung der südlichen Zuwegung werden zwei Gebäude der ehemaligen Hofstelle Markenfort abgerissen. Das Wohngebäude wird erhalten. Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die Gebäude zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen können und potenziell baubedingt getötet werden.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Nach der erfolgten Bebauung wäre die Fläche für Feldvögel (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze) als Brutplatz entwertet.

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.



4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Typische Wirkungen eines Wohngebiets sind Emissionen von Licht und Lärm in die Umgebung und vor Allem die Präsenz von Menschen, Hunden und Katzen. Menschen und Haustiere können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Bei der vorliegenden Planung sind somit drei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Der Abriss der Gebäude
2. Die Beseitigung von Gehölzen
3. Die Bebauung der (Acker)flächen

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Direkt westlich des Planvorhabens befindet sich ein schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters NRW. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Fachinformation des LANUV nicht angegeben (LANUV NRW 2022a).

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3708-0048	Grünlandgeprägter Ausschnitt aus der Dinkelaue am Nordrand von Gronau	westlich angrenzend	keine Angaben

Für das schutzwürdige Biotop sind in der Objektbeschreibung keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten gemacht. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Biotopkataster des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft (LANUV 2022b).

Im @LINFOS sind im Umfeld von > 500 m um das UG keine planungsrelevanten Arten verzeichnet.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37083 (Gronau)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015)

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:
- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2022c).

Das UG befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q37083 (Gronau). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 26 planungsrelevante Vogelarten und eine Pflanzenart aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nicht alle im Planbereich auftreten können (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor Allem die Artgruppe der Fledermäuse. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37083 (Gronau)

	Gruppe / Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Vögel			
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U
2.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast/Wintervorkommen	G
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.
4.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
5.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
6.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U
7.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G↓
8.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓
9.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Rast/Wintervorkommen	U↓
10.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
11.	Mehlschnalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U
12.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G
13.	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
14.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G
15.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
16.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
17.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
18.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.



	Gruppe / Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)
19.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
20.	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Rast/Wintervorkommen	S
21.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
22.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
23.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	G
24.	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Brutvorkommen	G
25.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S
26.	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten				
1.	Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	Art vorhanden	S

Quelle: LANUV 2022c (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

Anhand der vorhandenen Strukturen können Wasservögel, Arten der Feuchtwiesen und ausgesprochene Waldarten sicher ausgeschlossen werden. Wuchsorte des Schwimmenden Froschkrauts sind aufgrund fehlender nährstoffarmer Gewässer ebenfalls sicher auszuschließen.

6 Faunistische Erfassungen

Im Jahr 2018 wurden avifaunistische Kartierungen zur Brutzeit und eine Erfassung der vorkommenden Fledermausarten durchgeführt. An insgesamt 8 Terminen wurden die Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten erfasst. Zusätzlich wurden automatische Erfassungen der Fledermausfauna über batcorder durchgeführt (s. Tab. 3).

Die Kartierungen ergänzen die bereits im Jahr 2011 durchgeführten Kartierungen der Fledermausfauna in diesem Bereich (ECHOLOT GBR 2011).

Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2018

Datum	Vögel	Fledermäuse	Bemerkungen
02.03.2018	x		1. Brutvogelkartierung (Eulen)
16.03.2018	x		2. Brutvogelkartierung (Rebhuhn-Balz)
17.04.2018	x		3. Brutvogelkartierung (Feldvögel, Gehölzbrüter)
08.05.2018	x		4. Brutvogelkartierung (Feldvögel, Gehölzbrüter)
08.05.2018		x	1. Fledermauskartierung
22. – 25.06.2018			batcordereinsatz Standort A (Hecke)
25.05.2018	x		5. Brutvogelkartierung (Feldvögel, Gehölzbrüter)
25.06.2018		x	2. Fledermauskartierung
03. – 06.08.2018			batcordereinsatz Standort B (Hecke)
12.09.2018		x	3. Fledermauskartierung
19. – 24.09.2018			batcordereinsatz Standort C (im Gebäude)



6.1 Brutvogelkartierung 2018

6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste 5 Begehungen in der Zeit von März bis Ende Mai 2018 (s. Tab. 3). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich des Plangebiets auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die betroffene Ackerfläche und die benachbarten Gehölzstrukturen sowie die Hofstelle Markenfort untersucht. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Zwei der 6 Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 02.03.2018 und 07.05.2018 statt. Hierbei kamen zur Erfassung verschiedener Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn, Wachtel) Klangattrappen zum Einsatz. Bei den Fledermausuntersuchungen wurde auch auf rufende Eulen oder andere dämmerungs- und nachtaktive Arten (z.B. Nachtigall und Schleiereule) geachtet.

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (s. Tab. 4). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

Ein wichtiger Teil der Brutvogeluntersuchung war die zusätzliche Begehung der Gebäude am 19. September 2018. Bei dieser Begehung wurden indirekte Nachweise (Nester, Federn, Kotpuren, etc.) von Gebäude besiedelnden Arten aufgenommen. In Kombination mit den zur Brutzeit beobachteten Arten, lieferte diese Begehung Gewissheit über die Vorkommen von in Gebäude brütenden Vogelarten.

6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 30 Vogelarten, darunter 4 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Mindestens 15 Arten konnten sicher als Brutvogel des UG angesprochen werden. Bei zwei weiteren Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des UG gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 12 Arten sind aufgrund ihres kurzzeitigen Auftretens oder ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	Mind. ein Revier
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	NG	
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	Mind. zwei Reviere
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	Mind. drei Reviere
5.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	NG	
6.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	NG	
7.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	NG	
8.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	B	Ein Revier im Übergangsbereich zum westlich angrenzenden Grünland
9.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	B	Ein Revier
10.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	NG	
11.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	NG	

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
12.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	Ein Revier
13.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	B	
14.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	BV	
15.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	Mind. zwei Reviere
16.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	NG	
17.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	Sporadischer Nahrungsgast
18.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	Mind. drei Reviere
19.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	B	
20.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	Mind. zwei Reviere
21.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	Mind. zwei Reviere
22.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*S	NG	Seltener Nahrungsgast zur Brutzeit
23.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	NG	Einmalige Sichtung im Grünlandbereich an der Dinkel
24.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*S	NG	Einmalige Sichtung im September
25.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	BV	
26.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	B	Ein Brutpaar in Eichen an der Hofstelle Markenfort
27.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	NG	
28.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	NG	
29.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	Mind. zwei Reviere
30.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	Mind. zwei Reviere

fett gedruckt sind planungsrelevante Vogelarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status (für den Wirkungsbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler / Gastvogel

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

6.1.2.1 Mäusebussard

Nur bei einem Erfassungstermin wurde ein Mäusebussard im UG angetroffen. Die Bäume und Gehölzbestände im UG weisen keine Greifvogelhorste auf. Der Mäusebussard kann als Brutvogel innerhalb des Plangebiets daher ausgeschlossen werden.

6.1.2.2 Saatkrähe

Bei zwei Terminen der Brutvogelkartierungen wurden auch Saatkrähen erfasst. Die Art brütet in Gronau in mehreren Kolonien und ist daher im gesamten Stadtgebiet zur Brutzeit regelmäßig anzutreffen. Für die Gehölze des Plangebiets liegen keine Hinweise auf ein Brutvorkommen vor. Die Art ist somit als Nahrungsgast im UG anzusprechen.

6.1.2.3 Schleiereule

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen und auch der Fledermausbegehungen wurde jeweils auf Hinweise geachtet, ob die Hofstelle von Eulen besiedelt ist. Insbesondere bei der Begehung der Gebäude und Inspizierung von Innen und Außen wurde auf typische Spuren (Kotspritzer, Gewölle, Federn, etc.) geachtet. Anhand dieser Untersuchungen traten keinerlei Hinweise auf eine Besiedelung der Hofstelle oder benachbarter Gehölze durch Eulen auf.

Die Sichtung einer von einem Baum nahe der Hofstelle Richtung Norden abfliegenden Schleiereule am Abend des 12. Septembers kann somit nicht in Beziehung mit einem Brutvorkommen innerhalb des B-Plangebiets gebracht werden.

Da es sich um eine Beobachtung außerhalb der Brutzeit gehandelt hat und diese Beobachtung die einzige der Art im gesamten Untersuchungszeitraum war, wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Eule um ein Tier aus einem anderen Revier oder möglicherweise um einen dismigrierenden Jungvogel gehandelt hat.

6.1.2.4 Star

In dem Eichen-Gehölz nordwestlich der Hofstelle Markenfort wurde zur Brutzeit im Mai mehrmals ein singender Star angetroffen. Die Feststellung eines Männchens mit Reviergesang zur Brutzeit in einem geeigneten Bruthabitat weist deutlich auf ein besetztes Revier hin. Die Bruthöhle wird in einer der Eichen an der Hofstelle Markenfort vermutet.

6.1.2.5 Indirekt nachgewiesene Arten ohne aktuelle Brutvorkommen

Bei der Begehung der Gebäude wurden mehrere alte Rauchschnalbenester festgestellt. Die Nester waren alle mit Moos und Grashalmen ausgebessert, so dass eine Nachnutzung durch andere Arten angenommen wird. Bei der Brutvogelkartierung wurden an keinem der Termine Rauchschnalben festgestellt. Zumindest bei den zwei Terminen im Mai wären in der Luft jagende Rauchschnalben in der Umgebung der Hofstelle aufgefallen. Es kann somit festgestellt werden, dass die Hofstelle ehemals von Rauchschnalben besiedelt wurde, dieses Vorkommen aber bereits vor mehreren Jahren erloschen ist.

In den Gebäuden wurden mehrere weitere Nester in Mauernischen und in alten Rauchschnalbenestern gefunden. Eines der Nester kann mit großer Wahrscheinlichkeit einem Zaunkönig zugeordnet werden. Die nachgenutzten Rauchschnalbenester weisen sehr viele eingebaute Grashalme auf, was ein Hinweis auf die Art Haussperling ist. Bei der Brutvogelkartierung wurden Haussperlinge nur einmal in der Peripherie beobachtet. Auch bei den Gebäudebegehungen im September 2018 und Anfang Juli 2019 wurden keine Haussperlinge am Gebäude bemerkt. Insofern wird auch für diese Art davon ausgegangen, dass eine Besiedlung der Hofstelle bereits vor mehreren Jahren aufgegeben wurde.

Der Grund für die Revieraufgabe der Arten Haussperling und Rauchschnalbe liegt wahrscheinlich in der Aufgabe der Tierhaltung und der damit einhergehenden Reduktion des Futterangebots.

6.2 Fledermauskartierungen

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden drei abendliche / nächtliche Begehungen statt (s. Tab. 3). Die reduzierte Untersuchung ergänzt die vorliegenden Daten aus 2011 (ECHOLOT GBR 2011). Darüber hinaus wurden im Jahr 2020 vier Fledermauskartierungen durchgeführt, bei denen die Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches und im direkten Nahbereich gezielt auf Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Gehölz bewohnenden Fledermausarten untersucht wurden.

6.2.1 Methodik der Fledermauskartierung 2018

Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 1,5 bis 2 Stunden ab Sonnenuntergang bis in die Nacht hinein. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug und die Raumnutzung im Plangebiet und angrenzender Bereiche zu dokumentieren. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X). Die Termine decken die Wochenstubezeit und den Bereich der Schwärmzeit ab, in der die verschiedenen Arten Paarungsquartiere / Winterquartiere aufsuchen. Hierdurch wurden die innerhalb der Fledermausaktivitätsperiode für das Vorhaben entscheidendsten Zeitabschnitte bzw. Untersuchungszeiten abgedeckt. Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.



Darüber hinaus wurden automatische Aufnahmesysteme genutzt:

Als System zur automatischen Ruferfassung wurde der **batcorder** der Firma ecoObs eingesetzt. Das Gerät zeichnet während einer festgelegten Zeitperiode selbsttätig Fledermausrufe auf. Der batcorder ist Bestandteil eines fledermauskundlichen Erfassungssystems, das automatische Aufzeichnung, Analyse und Artbestimmung ermöglicht.

Dieses sollte an potenziell stark frequentierten Bereichen differenziertere Daten zu Aktivitäten über den gesamten Nachtzeitraum und besonders zu weiteren Artvorkommen erbringen. Die Artbestimmung wurde automatisch mit der Software bcAdmin und batIdent durchgeführt. Manuelle Nachprüfungen erfolgten mittels bcAnalyze. Der batcorder wurde an drei verschiedenen Standorten, die potenzielle Leitlinienfunktionen oder Quartierfunktionen bieten können über jeweils zwei Nächte betrieben (s. Karte 1 und Tab. 3).

Gewählte batcorder-Einstellungen (Standard):

Quality	20
Treshold	-27 db
Posttrigger	400 ms
Critical Frequency	16 kHz

6.2.2 Ergebnisse der Kartierung 2018

Die Ergebnisse der durchgeführten Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 5 und Karte 1 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verhört, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis, im Gegensatz zur „Jagd“ wurden aber keine wiederkehrenden Muster beobachtet, wie bspw. Kreiseln in einer Waldlichtung, Patrouillieren entlang von Gehölzreihen, Umkreisen von Laternen. Weit entfernt und / oder im freien Luftraum jagende Arten wie der Große Abendsegler wurden als „Überflug“ aufgenommen. „Aus- / oder Einflug“ ist die zusätzliche Sichtbeobachtung von Bewegungen an Baum- oder Gebäudequartieren. Unter „Soz.“ sind Soziallaute der Fledermäuse zu verstehen, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben können.

Tab. 5: Liste der 2018 im UG nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahmedaten			Gesamt
			08.05.2018	25.06.2018	12.09.2018	
Breitflügel fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2				8
Jagd			2	1		
Durchflug			2	2	1	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R				1
Durchflug					1	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D				1
Durchflug					1	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R				1
Durchflug				1		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*				48
Jagd			9	16	11	

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahme daten			Gesamt
			08.05.2018	25.06.2018	12.09.2018	
Durchflug				4	2	
Soz.					6	
Anzahl Arten: 5	Gesamtkontakte:		13	24	22	59

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2020)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

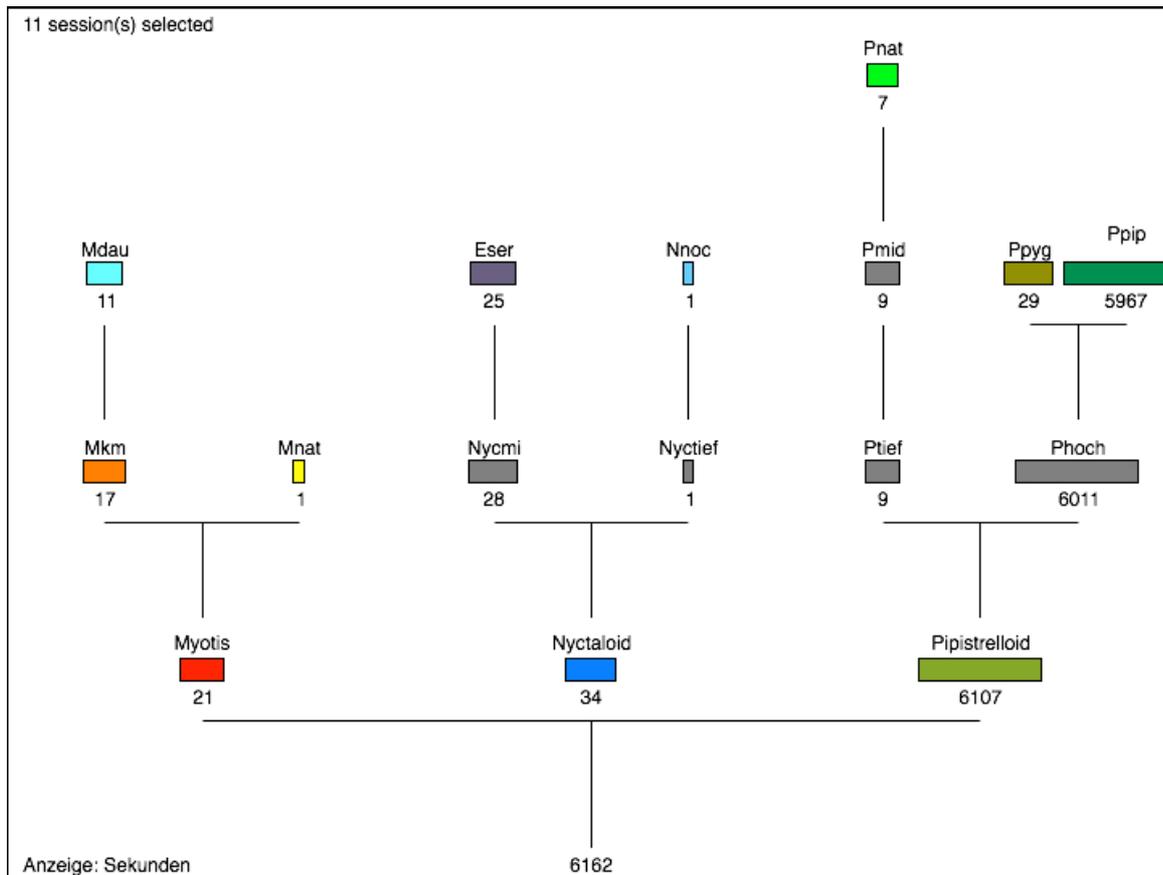


Abb. 2: Artidentifikation und Aufnahmesekunden über 11 Nächte (batcorder Standorte A bis C)

Kürzel batcorder:

- Bbar: Mopsfledermaus
- Eser: Breitflügelfledermaus
- Mbart: Bartfledermaus (Kleine/Große) (cf.)
- Mbech: Bechsteinfledermaus (cf.)
- Mdaub: Wasserfledermaus
- Mmyo: Großes Mausohr
- Mnat: Fransenfledermaus
- (Mkm: Gattung Myotis, klein)
- Nlei: Kleiner Abendsegler
- Nnoc: Großer Abendsegler
- Plecotus: Gattung Langohrfledermaus (i.W. Braunes/Graues)
- Pnat: Rauhautfledermaus
- Ppip: Zwergfledermaus
- Ppyg: Mückenfledermaus
- Spec.: unbestimmter Fledermausruf



Über die batcorder-Aufzeichnung wurden insgesamt sieben Arten nachgewiesen (vgl. Abb. 2).

Tab. 6: Aufnahmesekunden der Arten nach Standorten (batcorder A bis C)

Taxon	Standort A (22.06.-26.06.)	Standort B (02.08.-05.08.)	Standort C (19.09.18-22.09.)
Breitflügelfledermaus	0	25	0
Großer Abendsegler	1	1	0
Gruppe Nyctaloide	0	8	0
Wasserfledermaus	1	10	0
Fransenfledermaus	0	1	0
Gattung Mausohr	5	4	0
Rauhautfledermaus	2	0	5
Mückenfledermaus	2	27	0
Zwergfledermaus	1.901	3.543	523
Gattung Zwergfledermaus	0	24	81
Summe Aufnahmen	1.361	2.724	684
Summe Sekunden	1.912	3.640	609
Summe Nächte	4	3	3

Kürzel Gattung / Artgruppe:

Gattung Mausohr: Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus etc.

Gattung Zwergfledermaus: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus

Nyctaloid: Gruppe – *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*

Die nächtliche Aktivitätsverteilung mit dem Bezugspunkt Sonnenuntergang der batcorder-Erfassungen sind in den folgenden Abbildungen dargestellt (Abb. 3 bis Abb. 7).

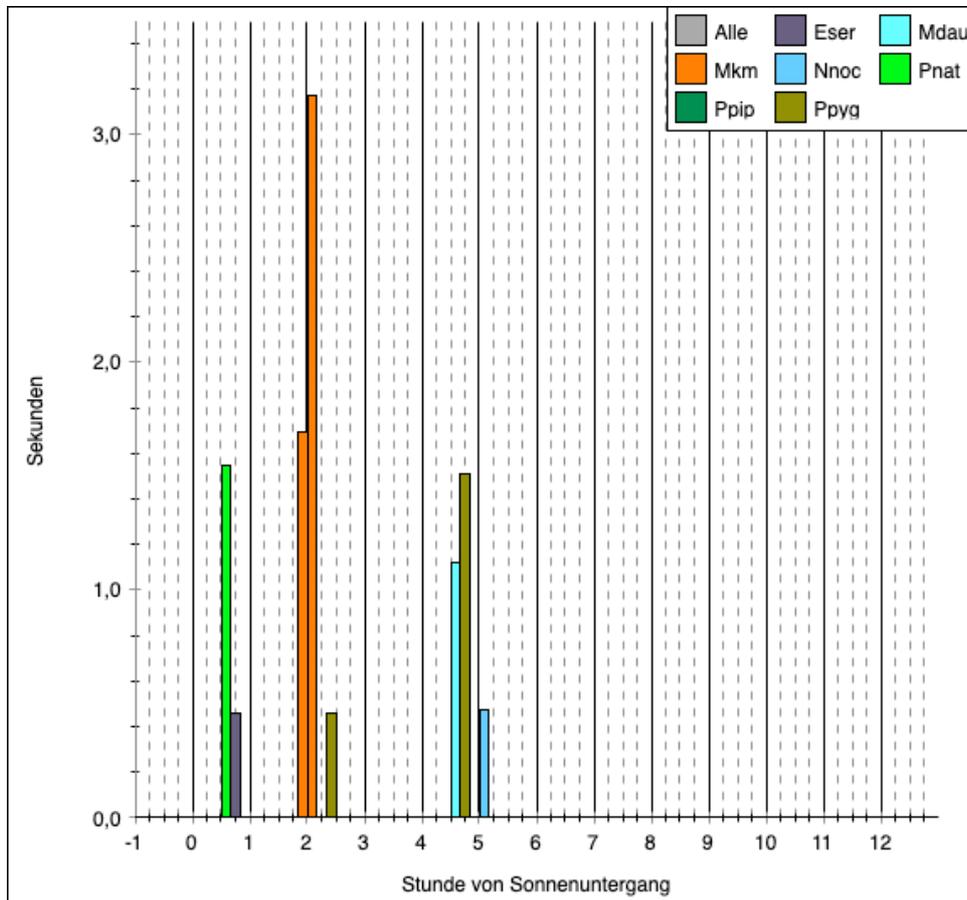


Abb. 3: Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder Standort A) – Gesamtaktivität (außer Zwergfledermaus)

Eser: Breitflügelfledermaus; Mdau: Wasserfledermaus; Mkm: Gattung Mausohr; Nnoc: Großer Abendsegler; Pnat: Rauhautfledermaus; Ppip: Zwergfledermaus; Ppyg: Mückenfledermaus
 Erläuterung: Die Aufnahmezeiten (Sekunden) sind für Viertelstunden aufaddiert. Das Maximum bei durchgängiger Rufaufnahme läge demnach bei 900 Sekunden bei einer Aufzeichnungsnacht bzw. 900 Sekunden mal x für x Nächte.

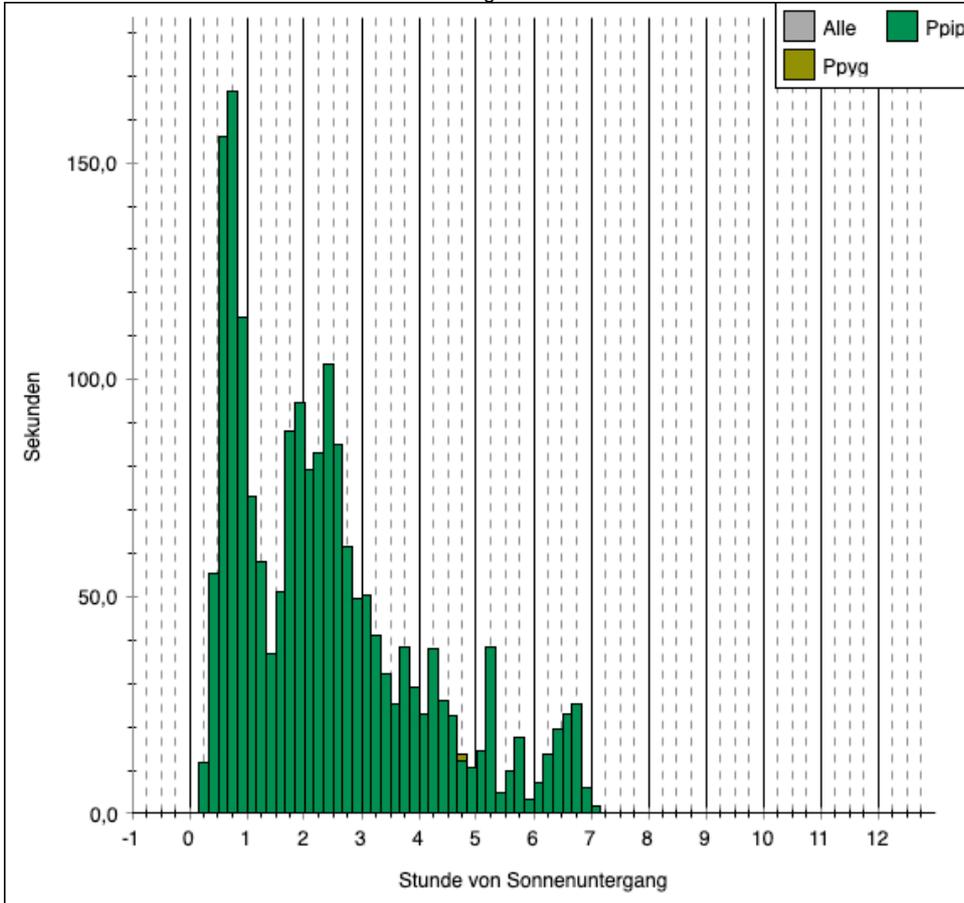


Abb. 4: Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder Standort A) – Zwergfledermaus

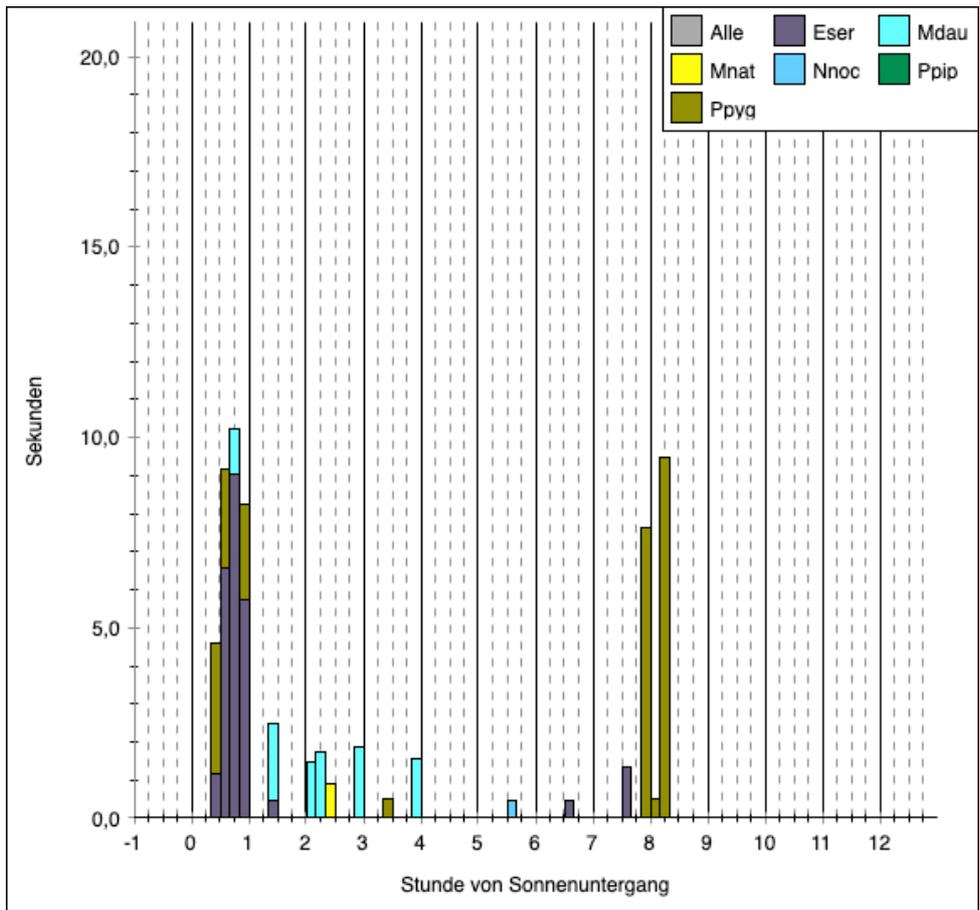


Abb. 5: Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder Standort B) – Gesamtaktivität (außer Zwergfledermaus)

Eser: Breitflügelfledermaus; Mdau: Wasserfledermaus; Mnat: Fransenfledermaus; Nnoc: Großer Abendsegler; Ppip: Zwergfledermaus; Ppyg: Mückenfledermaus

Erläuterung: Die Aufnahmezeiten (Sekunden) sind für Viertelstunden aufaddiert. Das Maximum bei durchgängiger Rufaufnahme läge demnach bei 900 Sekunden bei einer Aufzeichnungsnacht bzw. 900 Sekunden mal x für x Nächte.

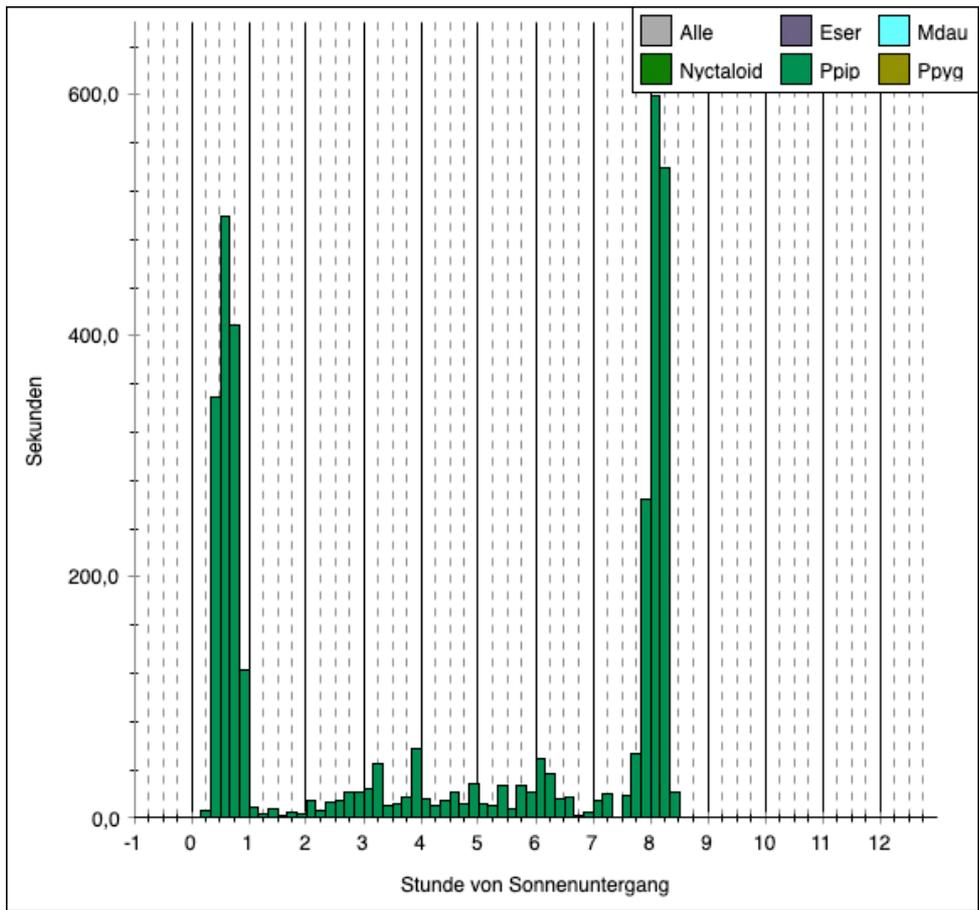


Abb. 6: Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder Standort B) – Zwergfledermaus

Erläuterung: Die Aufnahmezeiten (Sekunden) sind für Viertelstunden aufaddiert. Das Maximum bei durchgängiger Rufaufnahme läge demnach bei 900 Sekunden bei einer Aufzeichnungsnacht bzw. 900 Sekunden mal x für x Nächte.

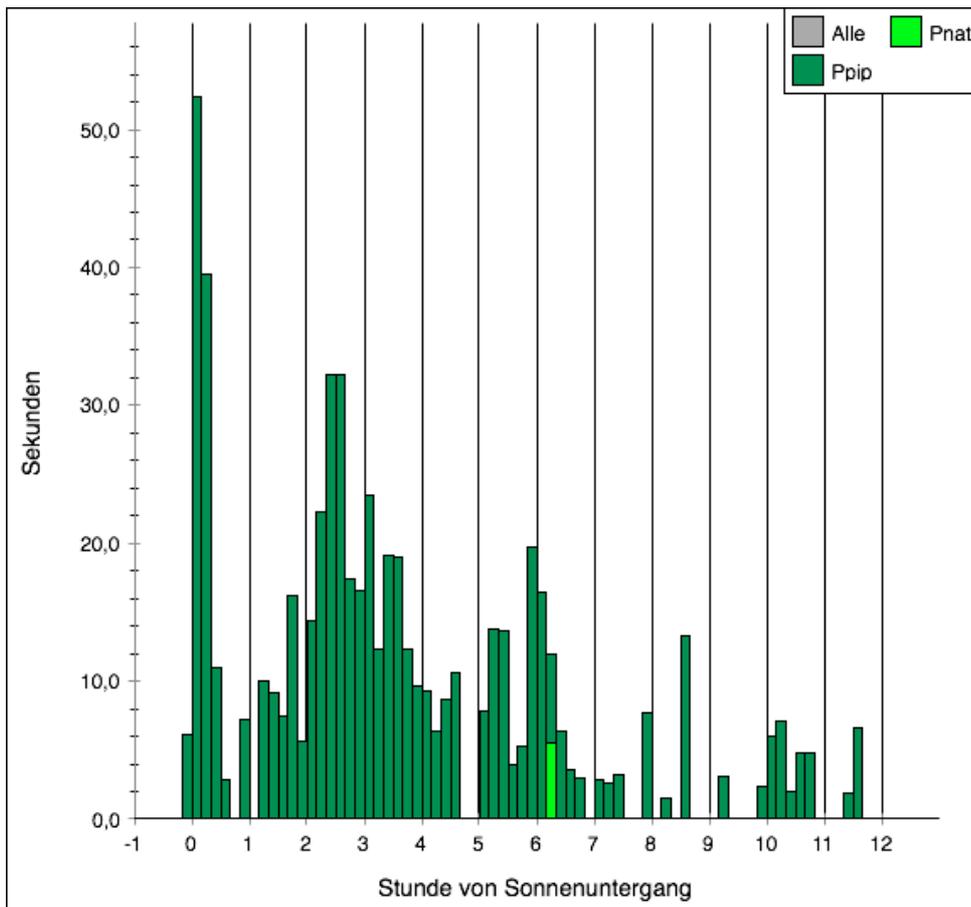


Abb. 7: Nächtliche Aktivitätsverteilung (3 Nächte) (batcorder Standort C) – Gesamtaktivität

Ppip: Zwergfledermaus; Pnat: Rauhautfledermaus

Erläuterung: Die Aufnahmezeiten (Sekunden) sind für Viertelstunden aufaddiert. Das Maximum bei durchgängiger Rufaufnahme läge demnach bei 900 Sekunden bei einer Aufzeichnungsnacht bzw. 900 Sekunden mal x für x Nächte.

6.2.3 Aus Echolot 2011

Im Rahmen der Erfassung im Jahr 2011 wurden folgende Arten nachgewiesen (ECHOLOT GBR 2011): Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus (s. Abb. 8).

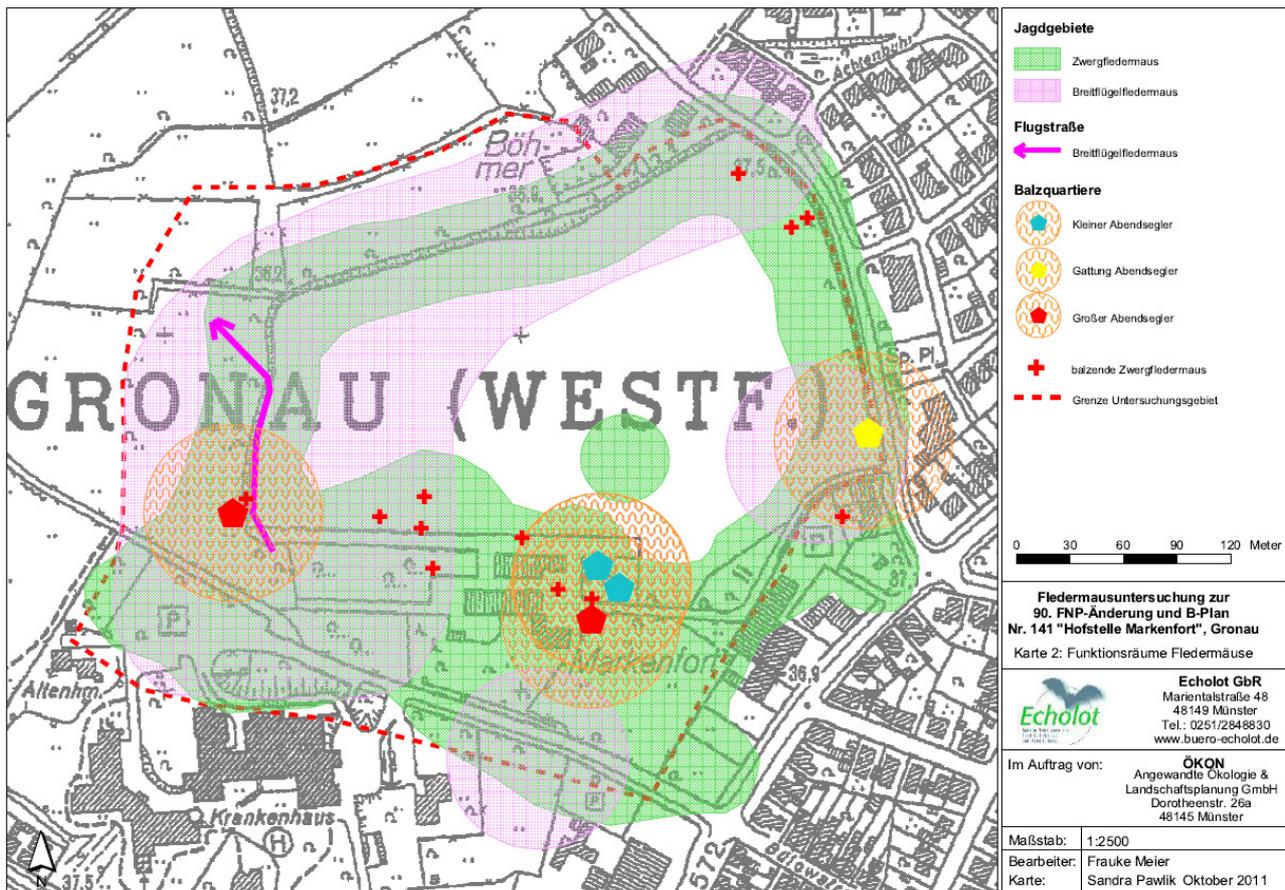


Abb. 8: Funktionsräume der Fledermausarten aus Kartierung 2011

6.2.4 Kartierungen 2020

Ziel der im Jahr 2020 durchgeführten Kartierungen war es, die Gehölze innerhalb des Geltungsberreichs und im direkten Nahbereich gezielt auf Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu überprüfen. Hierzu wurden zwei morgendliche Einflug- und zwei abendliche bzw. nächtliche detektorgestützte Ausflugkontrollen mit jeweils zwei Personen durchgeführt. Die Termine sind in Tab. 7 dargestellt.

Tab. 7: Termine der Fledermauskartierung im Jahr 2020

Datum	Uhrzeit	Witterung	Bemerkungen
16.07.2020	4:00-6:00	15°C, windstill, trocken (leichter Regen ab 5:45 Uhr)	Einflugkontrolle mit 2 Personen
07.08.2020	4:45-7:00	16°C, windstill, trocken	Einflugkontrolle mit 2 Personen
10.09.2020	22:30-00:15	12°C, windstill, trocken	Ausflugkontrolle mit 2 Personen
13.10.2020	20:00-22:30	9°C, windstill, trocken	Ausflugkontrolle mit 2 Personen

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Quartiere in den Gehölzen festgestellt. Es zeigte sich jedoch, dass die Gehölze vermehrt von Zwergfledermäusen und vereinzelt auch von weiteren Arten (z.B. Breitflügel, Rauhautfledermäuse, Große Abendsegler, Wasserfledermäuse) als Leitstrukturen und Jagdhabitats genutzt werden (s. Karte 2). Darüber hinaus wurden in der östlich angrenzenden Wohnsiedlung Quartiere von Zwergfledermäusen festgestellt.

Tab. 8: Gesamtliste der 2011, 2018 und 2020 im UG nachgewiesenen Fledermausarten

Nr.	Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Erfassung			
				Detektor 2018	batcor-der 2018	aus Echolot 2011	Detektor 2020
1.	Bartfledermaus (Große/Kleine)	<i>Myotis cf. brandtii/mystacinus</i>	2/3			x	
2.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	x	x	x	x
3.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*		x		
4.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	x	x	x	x
5.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V			x	x
6.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	x	x		
7.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	x	x		x
8.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	G		x		x
9.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	x	x	x	x
Anzahl Arten: mind. 9				5	7	5	6

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2020)

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

Tab. 8 zeigt die Gesamtartenliste der erfassten Arten aus den verschiedenen Erfassungsjahren. Mit mindestens neun nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als artenreich einzuschätzen.

Die Anzahl der Kontakte und Aufnahmesekunden zeigt eine mittlere bis hohe Aktivität und somit eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten (s. z.B. Abb. 2).

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) ergänzt durch eigene Beobachtungen.

6.2.4.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Die Breitflügelfledermaus wurde besonders im nördlichen UG regelmäßig und mit mehreren Kontakten und Aufnahmesekunden im Gebiet nachgewiesen (s. Tab. 5 & Tab. 6). Sie jagte entlang der Grünlandflächen und Gehölzränder. Besonders die westlichen Grünlandflächen sind als hochwertige Nahrungsräume für die Art einzuschätzen. Bei den Kartierungen im Jahr 2020 wurde auch im südlichen UG am 10.09.2020 eine durchfliegende Breitflügelfledermaus festgestellt. Hinweise auf die Nutzung der Hofgebäude als Quartier konnten weder im Jahr 2011 noch im Jahr 2018 erlangt werden. Zum Zeitpunkt der Kartierungen im Jahr 2020 waren die Gebäude bereits zurückgebaut. Potenziell können unbestimmte Rufe der Gruppe der Nyctaloiden von der Breitflügelfledermaus stammen (s. Tab. 6).

Das Plangebiet, besonders die Offenflächen und Gehölzränder sind als Jagdlebensraum im Sommer von Bedeutung für die Breitflügelfledermaus.

6.2.4.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben.

Die Art wurde bei den Kartierungen in den Jahren 2018 und 2020 jeweils mit einzelnen Kontakten per Detektor und im Jahr 2018 über die automatischen Erfassungen im Gebiet nachgewiesen (s. Tab. 5 & Abb. 5). Auffälliges Schwärmverhalten oder Balzrufe an Bäumen, die auf Paarungsquartiere hinweisen, wie im Jahr 2011 an zwei Standorten verortet (s. Abb. 8), wurden bei den Kartierungen in den Jahren 2018 und 2020 nicht erneut beobachtet. Allerdings sind durch die Bebauung des angrenzenden B-Plans Nr. 103 unmittelbar benachbart zum 2011 festgestellten Balzrevier Beleuchtungen installiert worden. Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2020 wurden die Eichen an der Hofstelle Markenfort gezielt auf Quartiere von Großen Abendseglern untersucht. Hierbei wurden keine Großen Abendsegler im Bereich der Gehölze festgestellt.

Eine regelmäßige Nutzung der Eichen als Paarungsquartiere ist somit derzeit nicht anzunehmen. Eine unregelmäßige Nutzung der Hofeichen und Baumhöhlen angrenzender Gehölzflächen als Paarungsquartiere kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

6.2.4.3 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler kommt in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vor. Die Jagdgebiete befinden sich an Lichtungen und Wegen an und in Wäldern, sowie über Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Siedlungsbereichen.

Kleinabendsegler wurden im Jahr 2011 mit Paarungsquartieren in Hofeichen im Gebiet nachgewiesen (s. Abb. 8). Potenziell können unbestimmte Rufe der Gruppe der Nyctaloiden aus den Dauererfassungen 2018 vom Kleinabendsegler stammen (s. Tab. 6). Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2020 wurden keine Kleinabendsegler im Bereich der Hofeichen festgestellt.

Eine unregelmäßige Nutzung der Hofeichen und Baumhöhlen angrenzender Gehölze kann derzeit allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden.

6.2.4.4 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Die Fransenfledermaus nutzt im Sommer Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) und Nistkästen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Als Jagdgebiete werden unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand sowie reich strukturierte, halbhohe Parklandschaften aufgesucht.

Die Fransenfledermaus wurde am batcorder - Standort B über einen typischen Ruf sicher nachgewiesen. Potenziell können unbestimmte Rufe der Gattung *Myotis* von der Fransenfledermaus stammen (s. Tab. 6).

Hinweise auf Quartiere oder eine besondere Bedeutung des Gebietes als Jagdlebensraum lassen sich nicht ableiten. Unregelmäßig genutzte Tagesquartiere einzelner Tiere in Baumbeständen südlich des Plangebietes können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

6.2.4.5 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Bei der Wasserfledermaus handelt es sich um eine Art, die ihre Sommerquartiere überwiegend in Bäumen in Wäldern findet. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Zur Jagd werden gewässerreiche Lebensräume bevorzugt, wo die Art

über langsam fließenden Fließgewässern oder Stillgewässern Insekten von der Wasseroberfläche absammelt.

Die Wasserfledermaus wurde im Jahr 2018 am batcorder - Standort B und während der Detektorbegehung im Jahr 2020 im UG nachgewiesen. Potenziell können unbestimmte Rufe der Gattung *Myotis* von der Wasserfledermaus stammen (s. Tab. 6).

Hinweise auf Quartiere oder eine besondere Bedeutung des Gebietes als Jagdlebensraum lassen sich nicht ableiten. Unregelmäßig genutzte Tagesquartiere einzelner Tiere in (Alt-)Baumbeständen können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

6.2.4.6 Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)

Beide Bartfledermausarten sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die Sommerquartiere in Spalten, Hohlräumen oder auf Dachböden, ihre Winterquartiere in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern beziehen. Darüber hinaus seltener auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Als Jagdgebiete werden von der Großen Bartfledermaus geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Kleine Bartfledermäuse jagen überwiegend an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken.

Bartfledermäuse wurden im Jahr 2011 in geringer Nachweisdichte festgestellt (s. ECHOLOT GBR 2011). Hinweise auf Gebäudequartiere ergaben sich nicht. Eine besondere Bedeutung der vom Eingriff betroffenen Gebäude lässt sich hieraus nicht erkennen.

6.2.4.7 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ab Beginn der Dämmerung jagend auf und wurden auch in den frühen Morgenstunden noch regelmäßig verhört und aufgezeichnet (s. Tab. 5 & Abb. 7). Bei den Detektorbegehungen in 2011 (s. ECHOLOT GBR 2011) und 2018 konnten keine Ausflüge aus den Gebäuden der Hofstelle festgestellt werden. Die batcorder - Aufzeichnung im nördlichen Gebäude (Standort C, Abb. 7) zeigt allerdings sehr hohe Aktivitäten unmittelbar beim Sonnenuntergang. Dies ist ein deutlicher Hinweis, dass die aufgezeichneten Individuen Quartiere im (oder am) Gebäude bezogen haben. Unter den per batcorder aufgezeichneten Rufen waren eine hohe Anzahl Sozialrufe. Diese werden besonders vermehrt im Rahmen der herbstlichen Balz von männlichen Zwergfledermäusen zur Anlockung von weiblichen Tieren ausgestoßen. Das Gebäude eignet sich durch seine zahlreichen Nischen im Gebälk und tiefen Mauerspalten als Sommer- und Winterquartier. Vermutlich handelt es sich um einzelne Tiere, die das Gebäude als Ruhestätte und ggf. als Paarungsquartier nutzen.

Gebäude im Plangebiet fungieren als Ruhestätte und die Flächen werden zur Nahrungssuche genutzt.

6.2.4.8 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus ist erst im letzten Jahrzehnt als eigene Art anerkannt und von der Zwergfledermaus abgetrennt worden. Das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art ist sehr lückenhaft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands be-

siedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.

Die Mückenfledermaus wurde im Bereich der westlichen Grünlandfläche per Detektor verhört und per batcorder aufgezeichnet (s. Karte 1 und Tab. 6). Das Gebiet wird als Jagdrevier genutzt.

Hinweise auf Quartiere lassen sich nicht ableiten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch mögliche Baumfällungen ist nicht auszuschließen.

6.2.4.9 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien und Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die Rauhautfledermaus wurde bei den Detektorbegehungen im Jahr 2018 im westlichen Plangebiet verhört und vereinzelt an den batcorder-Standorten A und C nachgewiesen (s. Tab. 5 & Tab. 6). Das Auftreten im Gebäude fand 6 Stunden nach Sonnenuntergang mitten in der Nacht statt und lässt keine Rückschlüsse auf eine Quartiernutzung im / am Gebäude zu. Durch die Kartierungen im Jahr 2020 liegen drei Nachweise von durchfliegenden Rauhautfledermäusen vor. Hinweise auf Quartiere oder sonstige bedeutende Lebensraumfunktionen sind nicht abzuleiten.

Unregelmäßig genutzte Tagesquartiere einzelner Tiere in (Alt-)Baumbeständen können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

6.3 Weitere planungsrelevante Arten

Im Rahmen der Kartierung traten keine Hinweise auf Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten auf.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

7.1.1 Offenlandarten

Im Rahmen der Brutvogelkartierung traten keine Hinweise darauf auf, dass innerhalb des Plangebiets planungsrelevante Feldvogelarten vorkommen. Die einzige am Boden brütende Art ist der Jagdfasan. Die Art wurde vornehmlich am Westrand des Plangebiets im Bereich der Geländekante zu dem Grünlandbereich in der Dinkelaue festgestellt.



Auch bei einer Überplanung der Ackerfläche ist nicht von einer Schädigung dieser Art auszugehen, da in der Offenlandschaft nordwestlich des Planvorhabens ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Art bestehen.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG für Brutvögel des Offenlandes kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten

Durch die geplante Zufahrt im zentralen Süden sowie durch weitere kleine Durchfahrten werden kleinflächig Gehölze (Eichen und weitere Laubbäume) überplant.

Für das Brutpaar Stare an der Hofstelle Markenfort gilt, dass eine Zerstörung des Brutplatzes nicht zu erwarten ist, da der Brutplatz weit entfernt von der geplanten Zufahrt liegt. Das geplante Wohngebiet nimmt ausschließlich Ackerfläche in Anspruch. Für die Stare ist dagegen der Grünlandbereich im Überschwemmungsgebiet der Dinkel wahrscheinlich der essenzielle Nahrungsraum.

In den Gehölzen wurden keine Brutvorkommen von besonders stöempfindlichen Arten (Eulen, Greifvögel, u.a.) festgestellt. Eine störungsbedingte Aufgabe von Revieren ist bei den vorkommenden Singvögeln nicht anzunehmen.

Eine Beeinträchtigung des Vorkommens von Staren oder anderen Gehölzbrütern ist nicht zu erwarten, sofern der Gehölzeingriff im Bereich der Zufahrt nur kleinflächig ausfällt und die weiteren Gehölzflächen unangetastet bleiben. Hierzu gehört ebenso das Abrücken von Bebauung zu den Gehölzrändern, so dass keine (Verkehrs-)Sicherheitsbedingten Baumfällungen erforderlich werden. Um ein Verlust der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Staren zu vermeiden, ist der Erhalt der Altbäume westlich der Hofstelle Markenfort erforderlich.

Insgesamt werden die überplanten Strukturen außer randlich vom Star von keinen planungsrelevanten Vogelarten genutzt, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Buchfink, Gartenbaumläufer und Meisenarten nachgewiesen.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 10: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzbeseitigung im Winter </p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von Altbäumen </p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine </p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine </p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine </p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.1.3 Gebäude bewohnende Vogelarten

Die Gebäude der ehemaligen Hofstelle Markenfort wurden im Jahr 2019 unter Ökologischer Baubegleitung zurückgebaut (vgl. ÖKON 2019). Die nachstehende Artenschutzrechtliche Bewertung für die Gebäude bewohnenden Vogelarten wird deshalb nur nachrichtlich aufgeführt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung und der Gebäudebegehung am 19.09.2018 wurde festgestellt, dass die Gebäude der Hofstelle ehemals von Haussperlingen und Rauchschnalben besiedelt wurde. Ein Vorkommen von Eulen kann sicher ausgeschlossen werden.

Es brüten demnach keine planungsrelevanten Arten in oder an den Gebäuden. Es liegen jedoch Hinweise darauf vor, dass vereinzelt Bruten der Arten Amsel, Ringeltaube und Zaunkönig an den Gebäuden vorkommen. Diese Arten gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten. Sie sind landesweit ungefährdet. Die Populationen befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Aufgrund der in vielfältiger Weise zur Verfügung stehenden Ausweichmöglichkeiten an Gehölzen und Gebäuden der nahen Umgebung liegt bei dem Abriss der Gebäude keine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor. Es sind jedoch Maßnahmen zu ergreifen, um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden. Eine Tötung kann eintreten, wenn durch den Gebäudeabbruch bebrütete Gelege zerstört werden oder nicht flügge Jungvögel bei den Abbrucharbeiten ums Leben kommen.

In der Abb. 10 auf Seite 34 sind die Abbruchgebäude mit Nummern versehen. Bei allen mit der Ziffer „2“ gekennzeichneten Gebäuden findet der Abbruch im Winter zwischen dem 01.12. und dem 01.03. statt. In diesem Zeitraum kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Brutzeit für die vorkommenden Arten in der Regel nach dem 1. März beginnt.

Für die alte Scheune, in Abb. 10 mit der Ziffer „1“ gekennzeichnet, können Brutvorkommen von Vögeln ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Da der Abriss im Zeitraum vom 15.03. und dem 14.11. stattfinden muss (vgl. Kap. 7.2.2), kann er, wenn er zur Brutzeit von Vögeln stattfindet zu einer Zerstörung von Gelegen führen. Wenn der Abriss unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt wird, kann vorab das Gebäude auf Nester mit bebrüteten Gelegen abgesehen werden und der Termin des Abbruchs ggf. bis nach dem Ausflug der Jungvögel geschoben werden.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist für in und an Gebäuden brütenden Vogelarten nur auszuschließen, wenn die Gebäude im Winter oder unter ökologischer Baubegleitung abgerissen werden.

Tab. 11: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" im Zeitraum vom 01.12. bis 01.03. </p>



Wenn Abbruch außerhalb dieses Zeitraums: Ökologische Baubegleitung	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.4 Sporadische Nahrungsgäste

Das Plangebiet wird sporadisch von benachbart vorkommenden Arten (z.B. Bachstelze, Mäusebussard, Rabenvögel, Türkentauben) zur Nahrungssuche aufgesucht. Die Einschränkung der Jagdfunktion durch die Bebauung der Fläche ist bei dem Angebot vergleichbarer Flächen vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 12: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Durch die geplante Zufahrt im zentralen Süden sowie durch weitere kleine Durchfahrten werden kleinflächig Gehölze (Eichen und weitere Laubbäume) überplant. Die mögliche Quartiernutzung durch Fledermäuse wurde im Rahmen mehrerer Fledermaus-Detektorerfassungen überprüft. Ein- oder Ausflüge aus den betroffenen Gehölzen konnten hierbei nicht ermittelt werden. Wochenstuben oder individuenreiche Quartiere im Sommerlebensraum können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Paarungsquartiere des Großen Abendseglers und des Kleinabendseglers wurden im Rahmen der Kartierungen in den Jahren 2018 und 2020 nicht festgestellt. Es kann zwar nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich weiterhin unregelmäßig genutzte Paarungsquartiere in den Gehölzen befinden, eine dauerhafte Nutzung der Gehölze als Paarungsquartier ist derzeit jedoch nicht anzunehmen. Ein Grund für die mögliche Aufgabe der durch die ECHOLOT GBR (2011) festgestellten Balzquartiere liegt vermutlich in den Lichtemissionen, die vom angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 103 (s. Abb. 15) ausgehen.

Wie die Kartierungen zeigen, wird das UG vereinzelt von weiteren Gehölz bewohnenden Fledermausarten (Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus) genutzt. Hinweise auf Quartiere dieser Arten innerhalb des UG liegen durch die Kartierungen zwar nicht vor, unregelmäßig genutzte Einzelquartiere können jedoch ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden. Als potenzielle Quartierbäume kommen vor allem die Altbäume im Süden und Westen des Geltungsbereiches in Frage.

Die vorliegende Planung (Stand: August 2022) sieht den großflächigen Erhalt der potenziellen Quartierbäume vor (s. Abb. 9). Von den geplanten Zuwegungen werden allerdings Gehölze im Süden, Norden und Osten des Geltungsbereichs in Anspruch genommen. Bei den überplanten Gehölzen handelt es sich um Hecken im Norden und Westen sowie junge bis mittelalte Einzelbäume im Süden. Darüber hinaus sollen zwei Altbäume im Bereich der ehemaligen Hofstelle Markenfort gerodet werden.

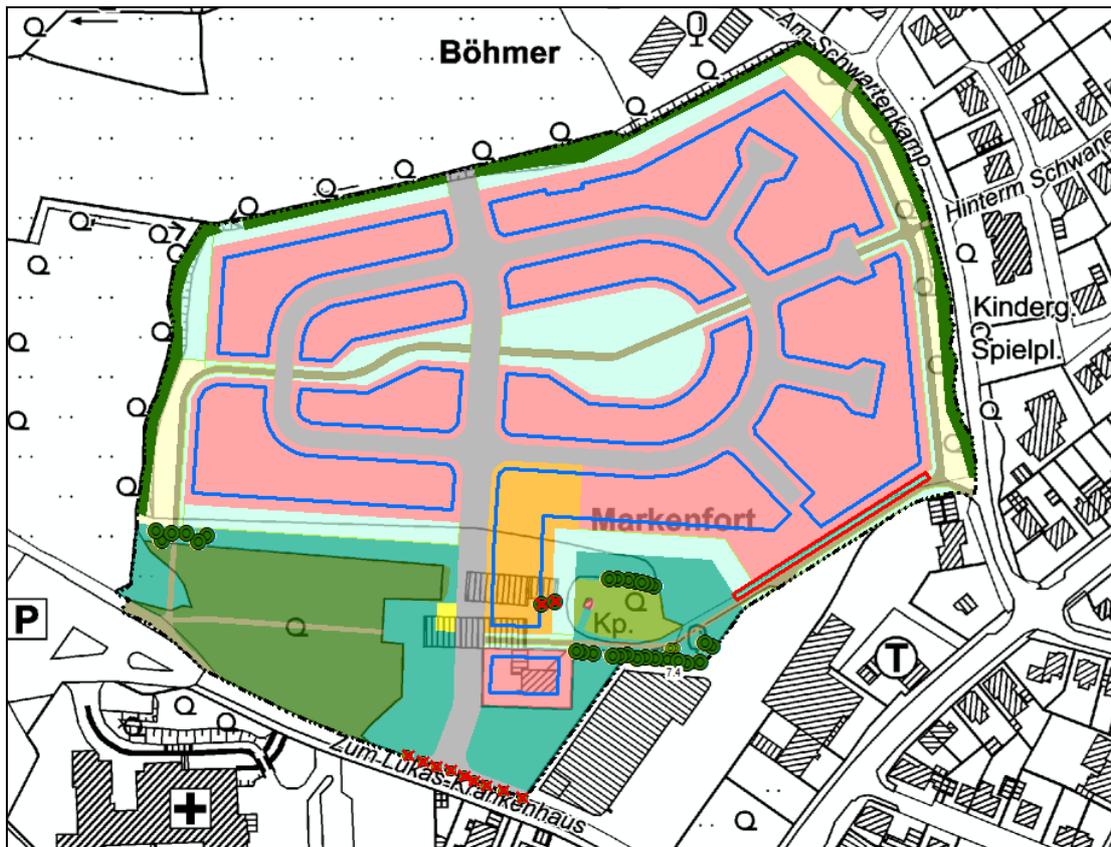


Abb. 9: Planzustand (August 2022)

(© Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Die überplanten Heckengehölze sind Bestandteile von Leitstrukturen bzw. von Nahrungshabitaten. Da die geplanten Eingriffe kleinräumig sind, ist davon auszugehen, dass es durch den Verlust einzelner Gehölze innerhalb der Hecken zu keinen negativen Beeinträchtigungen der Leitstrukturen / Nahrungshabitate kommen wird.

Für die überplanten Altbäume im Bereich der ehemaligen Hofstelle Markenfort können unregelmäßig genutzte Ganzjahresquartiere von Gehölz bewohnenden Fledermäusen nicht sicher ausgeschlossen werden. Da aktuell keine Hinweise darauf vorliegen, dass die überplanten Einzelbäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden, ist ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung (§ 44 BNATSCHG) derzeit nicht anzunehmen.

Da unregelmäßig genutzte Quartiere im gesamten Jahresverlauf allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden können, besteht bei Gehölzrodungen die Gefahr der Tötung von Fledermäusen. **Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen ist die Fällung der Altbäume im Geltungsbereich in einem möglichst winterkalten Zeitraum unter Ökologischer Baubegleitung durchzuführen (01.12. bis 28./29.02.).**

Werden im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung wiedererwartend Fledermäuse im Winterquartier oder sonstige Hinweise auf eine Quartiersfunktion der überplanten Gehölze festgestellt, werden ggf. weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich (z.B. Schaffung von Ersatzquartieren).

Durch die Überbauung der Ackerfläche ist kein Verlust essenzieller Nahrungshabitate zu erwarten.

Sowohl die linearen Gehölzstrukturen im Geltungsbereich als auch die benachbart zu den überplanten Flächen liegenden Gehölze werden von verschiedenen Fledermausarten wie Wasserfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Mückenfledermaus als Nahrungshabitate und Leit-

strukturen genutzt. Darüber hinaus stellen auch die Grünlandflächen der Dinkelaue Nahrungshabitate für Fledermäuse dar.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore, Nahrungshabitate und potenziell vorhandenen Quartieren im näheren Umfeld führen. Zum Erhalt der Funktionen der Gehölzstrukturen sind diese als **lichtarme Dunkelräume zu erhalten**. Die Nahrungshabitate im Westen und Norden außerhalb des Plangebietes sind ebenfalls durch den Erhalt lichtarmer Dunkelräume dauerhaft zu sichern.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich vorhanden sind und die lärmintensiven Arbeiten tagsüber stattfinden, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Tab. 13: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung (Fällung von Altbäumen zw. 01.12. – 28./29.02.)	
▪ Ökologische Baubegleitung „Fällung Altgehölze“	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Die Gebäude der ehemaligen Hofstelle Markenfort wurden im Jahr 2019 unter Ökologischer Baubegleitung zurückgebaut (vgl. ÖKON 2019). Die nachstehende Artenschutzrechtliche Bewertung für die Gebäude bewohnenden Fledermausarten wird deshalb nur nachrichtlich aufgeführt.

Bei den Abrissgebäuden handelt es sich um ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Für die nördlich gelegene Scheune (vgl. Abb. 10, Nr. 1) gibt es aus der batcorder - Erfassung 2018 Hinweise auf Quartiere der Zwergfledermaus.

Der Verlust der Ruhestätten durch den Abriss ist gemäß des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen im Verhältnis 1:5 auszugleichen (MKULNV NRW 2013). In Ansatz gebracht wird der Verlust mindestens eines vollwertigen Quartieres. Hierfür sind mindestens 5 neue Quartiere bspw. in Form von Flachkästen an nah gelegenen oder erhalten bleibenden Gebäuden zu schaffen. Durch die vorgezogene Neuschaffung von Quartieren, kann der Verlust der Ruhestätten ausgeglichen werden.

Zur Vermeidung der Tötung übertagender oder ggf. winterschlafender Tiere muss der Abriss / Umbau des Gebäudes innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

In der Zeit vom 15.11. bis 14.03. dürfen zum Schutz von überwinterten Fledermäusen keine Abrissarbeiten an der Scheune (s. Abb. 10 – Nr. 1) durchgeführt werden. Der Abbruch / Rückbau kann zwischen dem 15.03. und dem 14.11. unter ökologischer Baubegleitung erfolgen.

Hinweise auf weitere bedeutende Quartierfunktionen, Fortpflanzungsgemeinschaften oder kopfstärke Männchengesellschaften sind nicht vorhanden.



Die weiteren Gebäude sowie der Holzanbau an die nördliche Scheune (vgl. Abb. 10, Nr. 2) weisen geringe Quartierpotenziale auf. Mindestens eine Nutzung als Winterquartier kann bei diesen Gebäuden mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Diese Gebäude sind dementsprechend zum Schutz vor der Tötung einzelner im Sommerquartier übertagender Zwergfledermäuse in einem besonders winterkalten Zeitraum rückzubauen.

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier sind die Stallgebäude und der Holzanbau (s. Abb. 10 – Nr. 2) in einem möglichst winterkalten Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 01.03. rückzubauen. Sofern der Zeitraum nicht eingehalten werden kann, sind die Gebäude ebenfalls unter ökologischer Baubegleitung rückzubauen.

Darüber hinaus sind die Abbrüche der Stallgebäude (s. Abb. 10 – Nr. 2) vor dem Abbruch der Scheune (s. Abb. 10 – Nr. 1) durchzuführen, um einen Wechsel der Quartiere nach Abriss des Quartiergebäudes innerhalb des Plangebietes zu vermeiden.

Die überplanten Flächen und die angrenzenden Gehölz- und Grünlandflächen werden als Nahrungshabitate von der Breitflügel-Fledermaus und der Zwergfledermaus genutzt. Eine essenzielle Bedeutung der unmittelbar zur Überbauung vorgesehenen Ackerflächen ist allerdings sicher auszuschließen. Die angrenzenden Grünflächen sind als Nahrungshabitate wesentlich höher zu werten. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die zu entwickelnde Wohnbebauung mit Grünflächen zumindest der Zwergfledermaus zukünftig Nahrungsräume bietet.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Die angrenzenden Flächen sind vor Lichtimmissionen, die im Plangebiet entstehen zu schützen und als lichtarme Dunkelräume zu erhalten.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich vorhanden sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Tab. 14: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" (Gebäude Nr. 1: 15.03. bis 14.11.; Gebäude Nr. 2: 01.12. bis 01.03.) ▪ Ökologische Baubegleitung Abbruch <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>



Abb. 10: Nummerierung der Abbruchgebäude

- 1: Scheune – Abbruch im „Sommer“ unter Baubegleitung
- 2: Ställe und Holzanbau – Abbruch im Winter



Abb. 11: Gebäude 1 - Innenansicht



Abb. 12: Gebäude 1 – Nest von Zaunkönig (vermutlich)



Abb. 13: Gebäude 1 – Reste von Dohlenest (o.ä.)



Abb. 14: Stall, Gebäude 2 – altes Rauchschwalbennest mit Nachnutzungsspuren (Haussperling o.ä.)



Abb. 15: Beleuchtung im Nahbereich der Hofeichen

7.3 Weitere planungsrelevante Arten

Die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für weitere planungsrelevante Arten kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

8.1 Vermeidung / Minderung

8.1.1 Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen“ (zw. 01.12. (01.10. – Sträucher und Jungwuchs, Ranken) – 28./29.02.)

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen sind Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) nur in der Zeit vom 01.12. bis zum 28. / 29.02. unter Ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Sträucher, Jungwuchs und Rankpflanzen können bereits ab dem 01.10. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln) entfernt werden.

8.1.2 Ökologische Baubegleitung „Fällung von Altbäumen“

Die meisten Altbäume im Geltungsbereich sollen nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten bleiben (s. Abb. 9). In den zu fällenden Altbäumen im Bereich der ehemaligen Hofstelle Markenfort können unregelmäßig genutzte Quartiere von Fledermäusen nicht sicher ausgeschlossen werden. Bei notwendigen Fällungen dieser Bäume ist die Fällung unter fachkundiger Begleitung einer Fledermausexpertin / eines Fledermausexperten durchzuführen.

Detailbeschreibung:

Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine Kontrolle der zufällenden Baumbestände auf Baumhöhlen oder Astbrüche und ähnliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, durchzuführen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen (ab Anfang November). Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubfixes notwendig werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, können ohne weitere Sicherungsmaßnahme gerodet/gefällt werden.

Wird wiedererwartend eine Nutzung der Altbäume durch Fledermäuse festgestellt oder liegen durch die Detailkontrolle Hinweise auf eine vergangene Nutzung der Bäume durch Gehölz bewohnende Fledermäuse vor, sind weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Bei einem hohen Besatz, wie z.B. eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers, müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden, bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8.1.3 Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" (Gebäude Nr. 1: 15.03. bis 14.11.; Gebäude Nr. 2: 01.12. bis 01.03.)

Die Gebäude wurden im Jahr 2019 unter Ökologischer Baubegleitung (vgl. ÖKON 2019) zurückgebaut.

In der Zeit vom 15.11. bis 14.03. dürfen zum Schutz von überwinterten Fledermäusen keine Abrissarbeiten an der nördlichen Scheune (s. Abb. 10 – Nr. 1) durchgeführt werden. Der Abbruch / Rückbau kann zwischen dem 15.03. und dem 14.11. unter ökologischer Baubegleitung erfolgen.

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier sind die Ställe und Holzanbauten (s. Abb. 10 – Nr. 2) in einem möglichst winterkalten Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 01.03. rückzubauen. Sofern der Zeitraum nicht eingehalten werden kann, sind die Gebäude ebenfalls unter ökologischer Baubegleitung rückzubauen.

Darüber hinaus sind die Abbrüche der Ställe und Holzanbauten (s. Abb. 10 – Nr. 2) vor dem Abbruch der Scheune (s. Abb. 10 – Nr. 1) durchzuführen.

8.1.4 Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“

Die Gebäude wurden im Jahr 2019 unter Ökologischer Baubegleitung (vgl. ÖKON 2019) zurückgebaut.

Die Scheune (s. Abb. 10 – Nr. 1) ist unter ökologischer Baubegleitung eines Fachgutachters / Fledermausexperten rückzubauen / abzureißen.

Der Abriss ist innerhalb der Aktivitätszeit der Arten durchzuführen, also nicht im Zeitraum November bis Mitte März.

In der Nacht / am Morgen vor dem Rückbau ist das Gebäude von zwei Fledermausexperten auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere (Ortgänge, Balken, Mauerspalt) nicht unmittelbar (innerhalb von 7 Kalendertagen nach der Kontrolle) entwertet werden können, ist die Ein- oder Ausflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Sofern der Abbruch in die Brutzeit von Vögeln fällt, ist ca. 2 Wochen vor dem Abbruchbeginn eine Kontrolle des Gebäudes auf Brutvögel durchzuführen. Altnester sind vorsorglich zu entfernen, soweit möglich sind Brutnischen zu beseitigen.

Bei der Ein-/Ausflugkontrolle ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Feldsperling, Haussperling, Ringeltaube oder Hausrotschwanz, zu achten.

Die Ein-/Ausflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März wenig geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugkontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8.2 Funktionserhalt

8.2.1 Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)

Die umzusetzenden CEF-Maßnahmen wurden im Jahr 2019 umgesetzt (vgl. öKON 2019)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Fledermausquartieren sind mindestens fünf für Zwergfledermäuse geeignete Ersatzquartiere an Gebäuden zu schaffen. Es soll mindestens ein Ganzjahreskasten bzw. ein ganzjährig nutzbares Quartier darunter sein. Bei den übrigen Quartiertypen sind Fledermausbretter oder Flachkästen etc. zu nutzen. Sie sind mindestens im Abstand von 5 Jahren zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten. Die Vorgaben des „Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist im räumlichen Zusammenhang (ca. 500 m Umkreis um Bauvorhaben) und so bald als möglich, vor Beginn des Abbruchs der Scheune (s. Abb. 10 – Nr. 1) umzusetzen.

8.2.2 Erhalt von Altbäumen

Im Geltungsbereich wurde eine Bruthöhle von Staren festgestellt. Diese befindet sich westlich der Hofstelle Markenfort. Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die Altbäume westlich der Hofstelle Markenfort zu erhalten.

Ist der Erhalt nicht möglich oder gewollt, ist dieser Sachverhalt artenschutzrechtlich gesondert zu bewerten.

8.2.3 Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten, im Nahbereich ihrer Quartiere sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien entlang der Gehölzränder besonders im Süden, Westen und Norden des Plangebietes können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. unmittelbar an den Gehölzen sowie eine direkte Beleuchtung der Gehölze ist zu vermeiden.

Hinweise zur Außenbeleuchtung (mindestens entlang der Pufferflächen / Dunkelräume sowie auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen, öffentliche Grünflächen, Fuß- und Radwege, Erschließungsstraßen innerhalb, Spielplätze, Lärmschutzwall)

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K) oder Rotlicht.
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben (ULR 0%) und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehölzflächen zu nutzen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einem geringeren Beleuchtungserfordernis.

- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Grün- / Gehölzflächen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

Allgemeine Empfehlungen über eine fledermausfreundliche Beleuchtung können weiterführender Literatur (z.B. VOIGT et al. 2018 oder HELD et al. 2013) entnommen werden.

9 Fazit des Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen“ (zw. 01.12. (01.10. – Sträucher und Jungwuchs, Ranken) – 28./29.02.)**
- **Ökologische Baubegleitung „Fällung von Altbäumen“**
- **Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" (Gebäude Nr. 1: 15.03. bis 14.11.; Gebäude Nr. 2: 01.12. bis 01.03.) – bereits erfolgt**
- **Ökologische Baubegleitung (Abbruch) – bereits erfolgt**
- **Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF) – bereits umgesetzt**
- **Erhalt von Altbäumen**
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume**

für die Aufstellung und die Umsetzung der Entwicklungsziele des Bebauungsplanes Nr. 190 „Markenfort“, artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

Für die Zwergfledermaus, den Großen Abendsegler, stellvertretend für Baum bewohnende Fledermausarten, den Star und Häufige, verbreitete Vogelarten werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

10 Literatur

- ECHOLOT GBR (2011): Untersuchung zur Fledermausfauna und Prognosen möglicher Eingriffsfolgen. Planvorhaben: 90. FNP-Änderung für den Bereich „Hofstelle Markenfort“ und B-Plan Nr. 141 „Hofstelle Markenfort“. Münster
- GEOBASIS NRW (2017): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 08.11.2018).
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. Bundesamt für Naturschutz, BfN – Skripten 336. 189 S., Bonn – Bad Godesberg.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - Online verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen am 08.11.2018).
- LANUV NRW (2022a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (22.08.2022).
- LANUV NRW (2022b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 22.08.2022).
- LANUV NRW (2022c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (22.08.2022).
- LANUV NRW (2022d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (abgerufen am 18.03.2022)
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- ÖKON (2019): Dokumentation zur artenschutzrechtlichen Begleitung zum Bebauungsplan Nr. 141 „Hofstelle Markenfort“. Münster, 25.09.2019.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(S. Bäumer)

(D. Krämer)

M. Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Landschaftsökologe



11 Anhang

11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

11.1.1 Großer Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), stellvertretend für Kleinabendsegler und weitere Baum bewohnende Arten					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3 Kat.: R	Messtischblatt Q37083 (Gronau)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))			
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> • Eine unregelmäßige Nutzung der überplanten Altbäume im Bereich der ehemaligen Hofstelle Markenfort als Quartier kann nicht sicher ausgeschlossen werden. • Bei der Fällung der Altbäume können Tiere getötet werden. • Besonders die Gehölzränder westlich, nördlich und südlich der Planung werden als Leitlinien und Jagdhabitate genutzt. • Durch eine Zunahme der Lichtemissionen können wichtige Habitatelemente entwertet werden. 					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen“ (zw. 01.12. (01.10. – Sträucher und Jungwuchs, Ranken) – 28./29.02.) • Ökologische Baubegleitung „Fällung von Altbäumen“ <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt lichtarmer Dunkelräume <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt lichtarmer Dunkelräume 					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.					
				ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>					x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), stellvertretend für Kleinabendsegler und weitere Baum bewohnende Arten		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

11.1.2 Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW Kat.: * Kat.: *
Messtischblatt Q37083 (Gronau)		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>		
<ul style="list-style-type: none"> Die Zwergfledermaus nutzt die ehemalige Scheune als Quartier (Sommer- und Winterquartierfunktionen). Bei einem Abbruch können Tiere getötet und Ruhestätten verloren gehen. 		



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" (Gebäude Nr. 1: 15.03. bis 14.11.; Gebäude Nr. 2: 01.12. bis 15.03.) Ökologische Baubegleitung (Abbruch) <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> Ökologische Baubegleitung (Abbruch) Erhalt / Wiederherstellung lichtarmer Dunkelräume <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF) Erhalt / Wiederherstellung lichtarmer Dunkelräume 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		



11.1.3 Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3 Kat.: 3 Messtischblatt Q37083 (Gronau)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: unbekannt kontinentale Region: unbekannt - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> Im Geltungsbereich wurde ein Revierzentrum festgestellt. Eine Rodung der von den Staren genutzten Gehölze ist nicht vorgesehen. Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche führt zu keinem essenziellen Verlust von Nahrungshabitaten, da diese überwiegend in der Dinkelaue liegen. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> keine 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt von Altbäumen (im Zuge der Planung) 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt von Altbäumen 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x



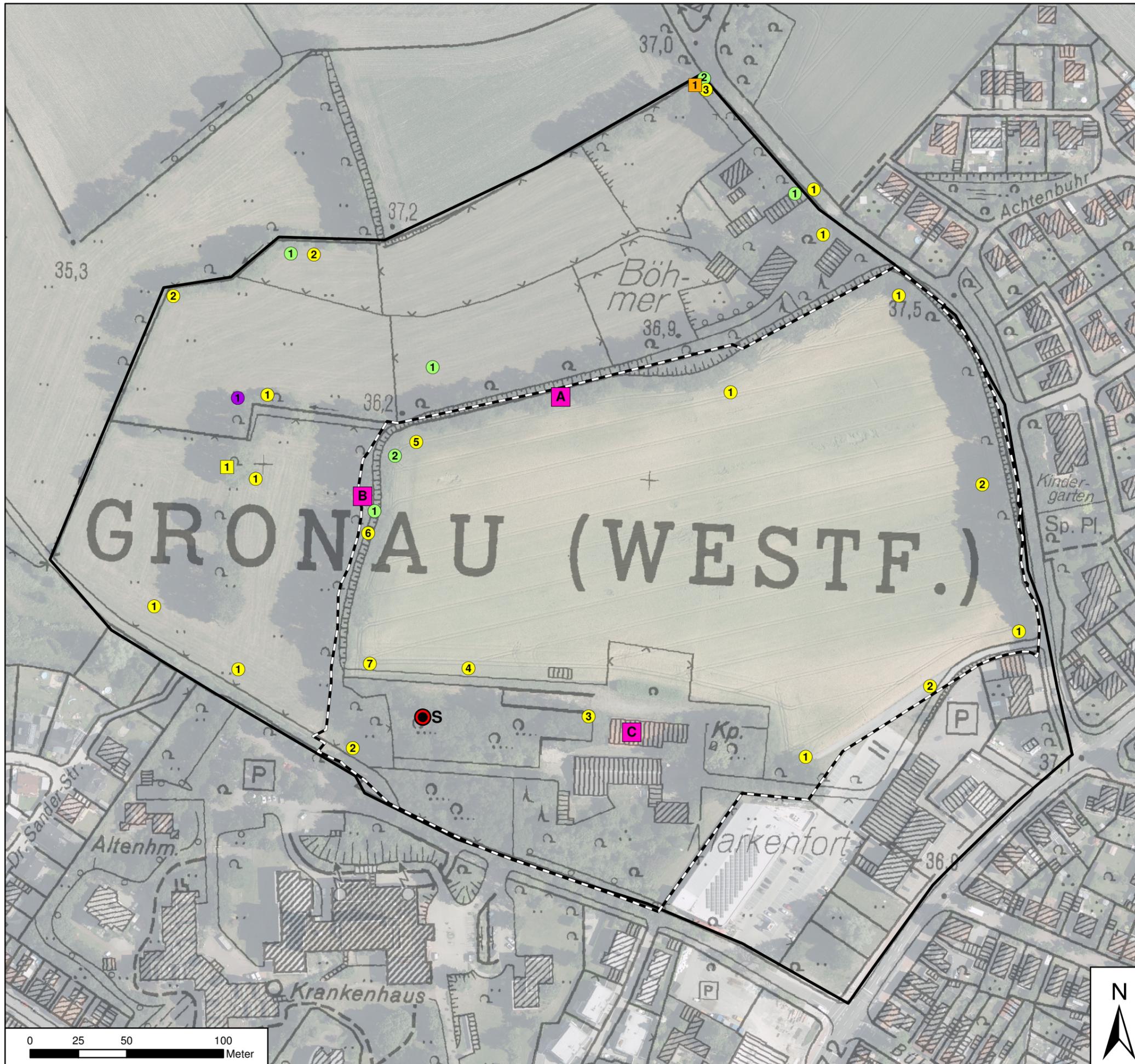
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

11.1.4 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * V Kat.: * V
		Messtischblatt Q37083 (Gronau)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> • Infolge der Planung kommt es zur Inanspruchnahme von nischenreichen Gebäuden und Gehölzen und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten potenziell vorkommender Allerweltsarten. • Ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten ist zu erwarten. • Bei einem Rückbau / Fällung zur Brutzeit können Vögel (Altvögel, Gelege, Jungvögel) getötet werden. • Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet. 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen“ (zw. 01.12. (01.10. – Sträucher und Jungwuchs, Ranken) – 28./29.02.) Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“ (Gebäude Nr. 1: 15.03. bis 14.11.; Gebäude Nr. 2: 01.12.-01.03.) Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“ 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



Stadt Gronau
Nebenstelle Planen, Bauen, Umwelt
Grünstiege 64
48599 Gronau

Bebauungsplan Nr. 141 "Markenfort"

Ergebnisse faunistischer Erfassungen in 2018

Räumliche Abgrenzung der Planung

-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 141
-  Untersuchungsgebiet (UG)

Status der Vögel im UG

-  Reviermittelpunkt / Brutnachweis

Artkürzel

- S = Star (1 Revier)

Fledermäuse

Detektorbegehungen 2018

-  Breitflügelfledermaus
 -  Großer Abendsegler
 -  Mückenfledermaus
 -  Rauhauffledermaus
 -  Zwergfledermaus
- 1 Anzahl Tiere bzw. Rufkontakte (alle Durchgänge)
1. Durchgang (08.05.2018)
 2. Durchgang (25.06.2018)
 3. Durchgang (12.09.2018)

Standorte automatische Erfassung (batcorder)

-  batcorder - Standorte A bis C

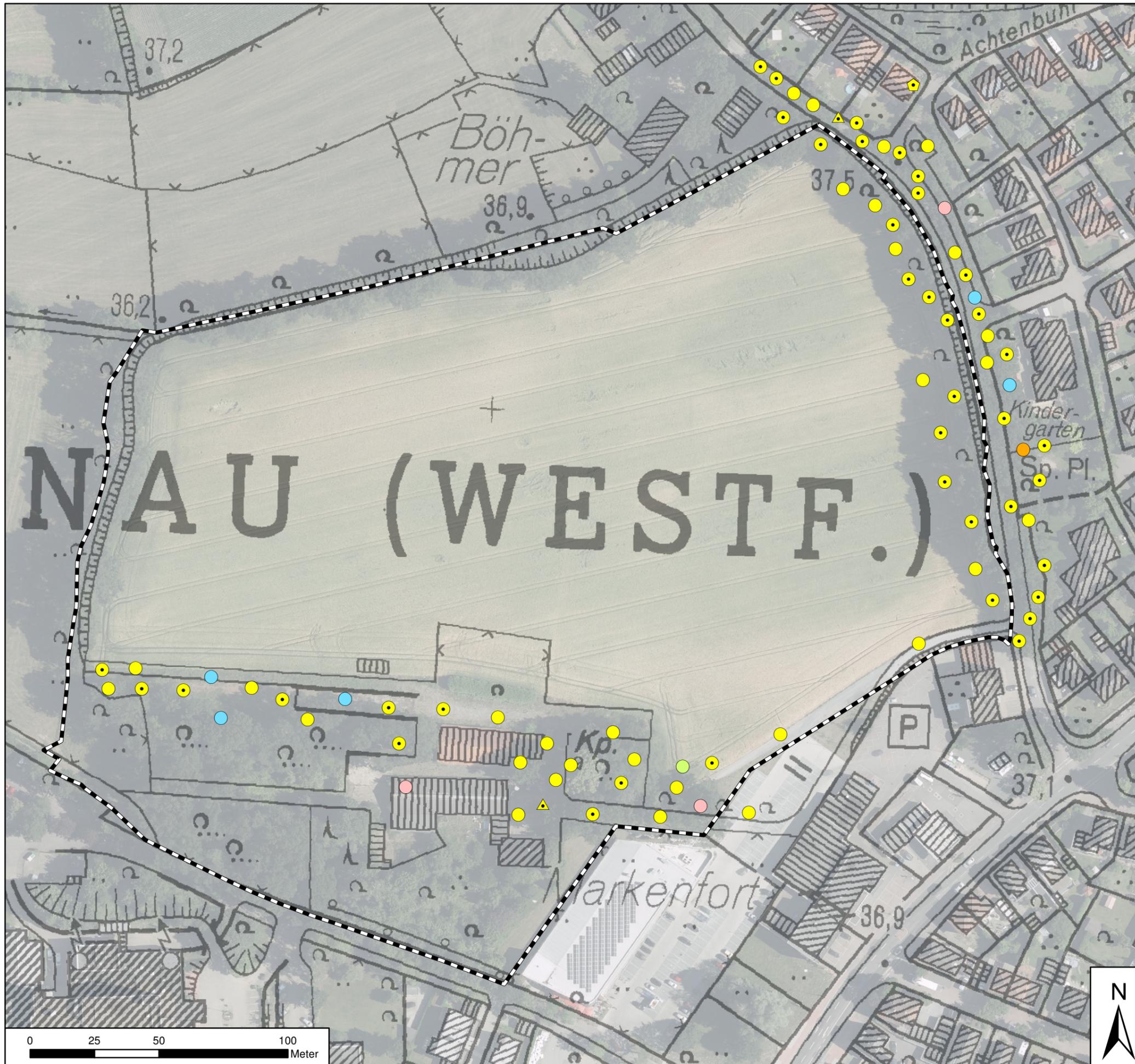
(c) Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK&DOP
 Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:2.000 Karte 1 - faun. Erfassung 2018

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 -24
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19
 mail: info@oekon.de

Münster, August 2022





Stadt Gronau
Nebenstelle Planen, Bauen, Umwelt
Grünstiege 64
48599 Gronau

Bebauungsplan Nr. 141 "Markenfort"

Ergebnisse der Fledermauskartierung
im Jahr 2020

Räumliche Abgrenzung der Planung



Fledermäuse

- Art**
- Breitflügel-Fledermaus
 - Großer Abendsegler
 - Rauhauf-Fledermaus
 - Wasserfledermaus
 - Zwergfledermaus

- Verhalten**
- Durchflug / Überflug
 - Jagd
 - ◻ Quartier
 - ▲ Balz

- Durchgänge**
1. Durchgang (16.07.2020)
 2. Durchgang (07.08.2020)
 3. Durchgang (10.09.2020)
 4. Durchgang (13.10.2020)

(c) Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK&DOP
 Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:1.500 Karte 2 - Fledermauskartierung 2020

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 -24
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19
 mail: info@oekon.de

Münster, August 2022

